



AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 11

13. Jahrgang

Stralsund, 20.12.2003



Inhalt

Seite

Nachtragssatzung und Nachtragshaushaltsplan
des Vermögenshaushaltes der Hansestadt Stralsund
für das Haushaltsjahr 2003 2

Haushaltsrechnung der Hansestadt Stralsund
für das Haushaltsjahr 2002 3
Entlastung des Oberbürgermeisters

Rechtsverordnung über Beförderungsbedingungen
und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen
im Pflichtfahrgebiet der Hansestadt Stralsund
- Taxitarifverordnung - 4

Sonstige Bekanntmachung
Jahresabschluss 2002
der Stadtwerke Stralsund GmbH 4

Informationen 5

Impressum 6

Rückschau auf besondere Tage des Jahres 2003:

13.05. *Empfang für Stralsunds Handballer anlässlich
ihres Aufstieges in die 1. Bundesliga*

19.08. *Die Welterbep plakette erhält ihren Platz im Rathausdurchgang.*

12.09. *Stralsund erlebt die erste Lange Nacht des offenen Denkmals.*

10.10. *Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung Stralsund, IV. BA*

Amtliche Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung und Nachtragshaushaltsplan des Vermögenshaushaltes der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2003

Beschluß-Nr. 2003-III-06-0938 vom 09.10.2003

Auf Grund des § 50 KV M-V wird nach Beschluss der Bürgerschaft vom 09.10.2003 – und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde – folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR	EUR	EUR	EUR

1. im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen		unverändert festgesetzt auf	117.175.900,00
die Ausgaben		unverändert festgesetzt auf	117.175.900,00
2. im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	1.297.800,00	34.499.600,00	35.797.400,00
die Ausgaben	1.297.800,00	34.499.600,00	35.797.400,00

festgesetzt.

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher 6.968.500,00 EUR	unverändert auf	6.968.500,00 EUR
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher 0 EUR	unverändert auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher 5.950.300,00 EUR	auf	5.073.900,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher 11.700.000,00 EUR	unverändert auf	11.700.000,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden unverändert wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.

Stralsund, 09.12.2003


Lastovka
Oberbürgermeister



2. Bekanntmachungsanordnung:

Der Innenminister des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az. II 320-174.3.64/05 am 05.12.2003 die vorstehende 1. Nachtragssatzung des Vermögenshaushaltes 2003 der Hansestadt Stralsund mit folgenden Entscheidungen genehmigt:

- Den in § 2 Ziffer 1 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen genehmige ich (weiterhin) teilweise mit einem Betrag i.H.v. 6.868,5 TEUR.
- Den in § 2 Ziffer 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmige ich teilweise mit einem Betrag i.H.v. 4.573,9 TEUR.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Nachtragssatzung 2003 öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragssatzung und der Nachtragshaushaltsplan für den Vermögenshaushalt 2003 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Bürgerinformation der Hansestadt Stralsund, Alter Markt 9, sowie im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 09.12.2003



Lastovka
Oberbürgermeister



**Haushaltsrechnung der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2002
– Entlastung des Oberbürgermeisters –
Beschluss-Nr. 2003-III-07-0955 vom 13.11.2003**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Die Bürgerschaft stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2002 gemäß § 61 Abs. 3 der KV M-V unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 34 Abs. 1 der Gemeindekassenverordnung wie folgt fest:

Kassenmäßiger Abschluss

Ist-Einnahmen Verwaltungshaushalt	107.728.130,48 EUR
Ist-Einnahmen Vermögenshaushalt	23.541.637,92 EUR
Ist-Einnahmen Verwahr	13.111.455,71 EUR
<i>Gesamt-Ist-Einnahmen</i>	<i>144.381.224,11 EUR</i>

Ist-Ausgaben Verwaltungshaushalt	110.886.759,71 EUR
Ist-Ausgaben Vermögenshaushalt	27.171.212,97 EUR
Ist-Ausgaben Vorschuss	81.359,62 EUR
<i>Gesamt-Ist-Ausgaben</i>	<i>138.139.332,30 EUR</i>

Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2002	6.241.891,81 EUR
---	-------------------------

Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	108.765.803,74 EUR
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	19.912.614,76 EUR
Summe Soll-Einnahmen	128.678.418,50 EUR
+ Haushaltseinnahmereste	6.977.871,97 EUR
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	110.644,61 EUR
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	2.486.220,16 EUR
+ Restbereinigung (Globalabsetzung 2001)	8.854.000,00 EUR
./. Restbereinigung des Rechnungsjahres 2002	7.004.000,00 EUR
<i>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</i>	<i>134.909.425,70 EUR</i>

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	109.765.682,70 EUR
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	19.345.681,92 EUR
Summe Soll-Ausgaben	129.111.364,62 EUR

+ Haushaltsausgabereste		8.013.534,42 EUR
Verwaltungshaushalt	332.852,37 EUR	
Vermögenshaushalt	<u>7.680.682,05 EUR</u>	

./. Abgang alter Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	109.788,59 EUR	
Vermögenshaushalt	<u>2.105.684,75 EUR</u>	

	2.215.473,34 EUR
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 EUR
<i>Summe bereinigte Soll-Ausgaben</i>	<i>134.909.425,70 EUR</i>

Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen ./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00 EUR
---	-----------------

2. Die Bürgerschaft erteilt gemäß § 61 Abs. 3 der Kommunalverfassung dem Oberbürgermeister Entlastung.

Stralsund, 05.12.2003


Lastovka
Oberbürgermeister



Die Jahresrechnung 2002 liegt zur Einsichtnahme vom 05.01.2004 bis 06.02.2004 im Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund, Heiligeiststr. 63, Zimmer 101 öffentlich aus.

Rechtsverordnung über Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet der Hansestadt Stralsund - Taxitarifverordnung

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) i. V. m. § 2 der Verordnung über Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 15. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 161) verordnet der Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund Folgendes:

§ 1

(1) Im Verkehr mit Taxen sind in der Hansestadt Stralsund folgende Tarife für die Fahrten im Pflichtfahrbereich anzuwenden:

Grundtarif	1,90 €
1. Kilometer	1,45 €
2. Kilometer	1,35 €
3. Kilometer	1,25 €
ab 4. Kilometer	1,15 €
Wartetarif pro Stunde	16,00 €
Nachtzuschlag (22:00 bis 06:00 Uhr) sowie Sonn- und Feiertagszuschlag	0,05 €/ km

(2) Diese Tarife gelten für die allgemein übliche Beförderung von Personen im Pflichtfahrgebiet.

(3) Für Leistungen, die darüber hinausgehen, wird nachstehender Zuschlag erhoben.

Sonderzuschlag für Fahrten zu besonderen Anlässen **20,00 €**

Ein Sonderzuschlag für Gepäck- und Rufzuschlag wird nicht erhoben. Die Anfahrt zum Besteller ist frei.

(4) Die Fortschaltstufe beträgt 0,10 €.

§ 2

Außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Strecke frei zu vereinbaren. Der Fahrgast ist vor Fahrtbeginn gemäß § 37 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch Art. 413 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) darauf hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zu Stande, gelten die unter § 1 festgelegten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3

Sonderevereinbarungen können nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes abgeschlossen werden. Die Sonderevereinbarungen sind anzeigepflichtig bei der Hansestadt Stralsund.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 15. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet der Hansestadt Stralsund vom 19. Oktober 2001 außer Kraft.

Stralsund, 04.12.2003


Lastovka
Oberbürgermeister



**Sonstige Bekanntmachung
Jahresabschluss 2002 der Stadtwerke
Stralsund GmbH vom 11. 06. 2003**

I. Der Jahresabschluss der Stadtwerke Stralsund GmbH wurde durch die PWC Deutsche Revision Aktiengesellschaft geprüft und am 11.06.2002 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Stralsund GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i. V. m. § 15 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtig-

keiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass."

PWC Deutsche Revision
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Hausmann ppa. Dr. Görlitz
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

- II. Der Landesrechnungshof M - V hat mit Schreiben vom 06.11.2003 dazu folgendes festgestellt:
Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht nach cursorischer Prüfung frei (§ 16 Abs. 3 KPG).
- III. Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Stralsund GmbH hat am 26.11.2003 auf der Grundlage des Beschlusses GH 2003-III-11-0118 des Hauptausschusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund folgende Beschlüsse gefasst:
 1. Auf die Einhaltung von Form und Frist wird verzichtet. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung nicht teil.
 2. Der Jahresabschluss 2002 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 994.023,76 EUR und einer Bilanzsumme in Höhe von 30.489.601,24 EUR wird festgestellt.
 3. Den Geschäftsführern wird Entlastung erteilt.
 4. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird Entlastung erteilt.
 5. Der Jahresüberschuss der SWS GmbH in Höhe von 994.023,76 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen.

- IV. Der Jahresabschluss der Stadtwerke Stralsund GmbH und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Stralsund GmbH, Frankendamm 7 in 18439 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 3.12.2003

gez. Koos
Geschäftsführer

.....
INFORMATIONEN
.....

Kampf den Müllecken – Sperrmüllentsorgung

Ob Sperrmüll, der zu früh auf die Straße gestellt wurde oder gar nicht angemeldet ist, überquellende Mülltonnen oder gelbe Säcke, die in der falschen Woche herausgelegt werden und bald ihren Inhalt preisgeben – illegale Müllkippen bleiben ein Dauerbrenner in der Hansestadt. Leider gibt es immer wieder uneinsichtige, vielleicht auch unwissende Bürger, die sich nicht an die Gesetzlichkeiten halten. Deswegen möchte der Leiter des Amtes für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, Thorsten Bents, an dieser Stelle über die Entsorgung von Sperrmüll informieren.

Zum Sperrmüll gehören:

bewegliche Einrichtungsgegenstände aus privaten Haushalten, die nicht in die normale Mülltonne passen wie:

- Kühlschränke, Gefriertruhen
- Herde
- Waschmaschinen, Spülmaschinen
- Bettgestelle, Springrahmen, Matratzen
- Fahrräder und Fahrradteile, Kinderwagen
- Fernsehgeräte
- Möbel
- Teppiche, Fußbodenbeläge

Elektro- und Elektronikschrott:

Die Abholung von Elektro- und Elektronikschrott kann ebenfalls über die Sperrmüllkarte vereinbart werden. Radios, Fernseher, Computer, Videorecorder, Haushaltkleingeräte usw. werden dann getrennt vom übrigen Sperrmüll gesammelt und einer Verwertung zugeführt.

Hinweis: Die Annahmestelle für Elektro- und Elektronikschrott in der Lindenstraße 25 c (Recyclinghof Verwertungs GmbH Vorpommern/Stralsund) existiert nicht mehr.

Nicht zum Sperrmüll gehören:

- in den Wohnungen fest installierte Gegenstände wie Badewannen, Waschbecken, Toiletten, Öfen
- Gegenstände oder Abfälle, die von ihrer Größe her in die Abfallbehälter oder in die amtlichen Müllsäcke passen
- Gegenstände bzw. Abfälle, die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten anfallen, z.B. Steine, Ziegel, Fenster, Türen, Holzbalken
- Gartenabfälle
- Autos, Autoteile

So werden Sie Ihren Sperrmüll los:

Die Sperrmüllentsorgung ist eigentlich ganz einfach und für die Bürger ohne zusätzliche Kosten. Die zweimal jährliche Abfuhr jeweils bis 5 m³ Sperrmüll für jeden Haushalt ist nämlich in der Pauschalgebühr der Abfallgebühren enthalten. Die Abholung für sperrige Haushaltgegenstände wird über die Sperrmüllkarte vereinbart. Diese Karten sind bei der Stralsun-

der Entsorgungs GmbH im Voigdehäger Weg 60, an den Fahrzeugen der Entsorgungs GmbH, in den Geschäftsstellen der Wohnungsbaugenossenschaften, in den Filialen der Stralsunder Sparkasse, in der Abteilung Umweltschutz in der Seestraße 10, sowie in der Bürgerinformation im Rathaus erhältlich. Im Internet finden Sie die Sperrmüllkarte unter www.s-e-g.de. Man braucht die Sperrmüllkarte nur ausgefüllt an die Stralsunder Entsorgungs GmbH schicken oder bei einem ihrer Fahrzeuge abgeben und bekommt dann innerhalb von 3 Wochen einen Termin, wann der Sperrmüll abgeholt wird. In dringenden Fällen kann telefonisch eine kürzere Frist vereinbart werden (☎ 37 96 18). Wenn Sie Probleme beim Ausfüllen der Sperrmüllkarte haben, können Sie sich an die Umweltberatung wenden (☎ 25 37 77).

Probleme/ illegale Mülldeponien – Bußgelder drohen

Illegale Müllhaufen entstehen durch zu frühes oder unangemeldetes Herausstellen des Sperrmülls. Wo einmal Abfall liegt, wird gern etwas dazu gepackt. Schon wird aus dem Sperrmüllhaufen eine illegale Mülldeponie. Aus diesem Grund ist in der Abfallsatzung der Stadt festgelegt, dass Sperrmüll, der zur Entsorgung angemeldet wurde, erst am **Tag der Abfuhr bis 6.00 Uhr** bereitgestellt werden darf (toleriert wird aber das Herausstellen am Abend davor). Jeder Abfallbesitzer ist bis zur Abholung für Unfälle oder Verunreinigungen, die von seinem Abfall ausgehen, verantwortlich.

Außerdem ist es nicht zulässig, unangemeldet Sperrmüll und andere Abfälle an den Stellplätzen sowohl für Hausmüll- als auch für Wertstoffcontainer abzulagern. Gegen die Verursacher der genannten Ordnungswidrigkeiten will die Abfallbehörde künftig verstärkt vorgehen. Schon in der Vergangenheit sind dabei Bußgelder bis zu 1.000,- € ausgesprochen worden. Bei der Ermittlung der Verursacher ist die Behörde für Hinweise von Bürgern dankbar (☎ 25 37 65).

Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, müssen laut Straßenreinigungssatzung die Eigentümer der anliegenden Grundstücke in die Verantwortung genommen werden und für die Entsorgung aufkommen.

☎ Wichtige Telefonnummern:

Amt für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, Abt. Umweltschutz:

- Beratung zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen: ☎ **03831/ 25 37 77**
- Meldung illegaler Müllkippen oder deren Verursacher: ☎ **03831/ 25 37 65**

Stralsunder Entsorgungs GmbH

- Sperrmüllentsorgung: ☎ **03831/ 37 96 18**

Mitteilung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund wird sich im Zuge der Haushaltsdiskussion zu den Zuschüssen an Freie Träger positionieren.

Bereits in den vergangenen Beratungen ist deutlich geworden, dass diese freiwilligen Leistungen der Kommune künftig nur noch begrenzt und gezielt eingesetzt werden können.

Die Leistungen werden teilweise über die Stadtgrenzen hinaus angeboten und sehr gut angenommen. Die angrenzenden Landkreise Rügen und Nordvorpommern entziehen sich jedoch ihrer Verantwortung. So konnte eine anteilige Finanzierung bislang nicht erreicht werden.

Besonders trifft es in Zukunft die AIDS-Beratung des Chamäleon e. V.. Dieser Verein leistet eine anerkanntswerte und vorbildliche Arbeit im Bereich der AIDS-Vorsorge und bei der Beratung Betroffener. Auch diese Arbeit geht weit über die Stadtgrenzen hinaus. Betroffene der genannten Landkreise kämpfen nun auch um die Erhaltung der AIDS-Beratungsstelle.

Auch hier ist eine anteilige Finanzierung bisher nicht erreicht. Der Ausschuss findet das Verhalten der Landkreise Rügen und Nordvorpommern unverantwortlich.

Warum soll für die Finanzierung nur die Hansestadt Stralsund Verantwortung zeigen!?

gez. Th. Haack
Ausschussvorsitzender

Änderungen bei der Hausmüllabfuhr

Zu Weihnachten und Neujahr gibt es folgende Änderungen bei den Terminen der Hausmüllabfuhr:

Die an den beiden Weihnachtsfeiertagen fällige Entsorgung wird am Sonnabend, den 27.12. nachgeholt.

Die Hausmüllabfuhr für den Neujahrstag erfolgt am Freitag, dem 2. Januar 2004. Das gilt an diesem Tag auch für die Abholung der gelben Wertstoffsäcke.

An den Ausweichtermeninen wird der Müll bereits ab 6.00 Uhr abgefahren. Es wird gebeten, die Behälter – auch die an diesen Tagen planmäßig zu entsorgenden – entsprechend frühzeitig bereitzustellen.

Weihnachtsbaumentsorgung

Am Sonnabend, den 10. Januar ab 6.00 Uhr führt die Stadt eine Sonderaktion zur Weihnachtsbaumentsorgung durch.

Um die normale Müllabfuhr nicht zu behindern und Verschmutzungen des Wohnumfeldes zu vermeiden, dürfen die Bäume erst am Abend vorher vor den Grundstücken bzw. am Straßenrand zur Abholung bereitgestellt werden. Da sie einer Kompostierung zugeführt werden sollen, müssen sie komplett abgetakelt - also von Lametta und allen nicht organischen Stoffen befreit werden.

Öffnungszeiten zwischen den Feiertagen

Die Abteilung **Wirtschaftsförderung** ist vom 29.12.03 bis einschließlich 02.01.04 geschlossen.

Die Abteilungen **Kultur und Sport** und **Schulverwaltung** sind durchgehend geöffnet.

Die Einrichtungen der **Stadtbibliothek** bleiben zwischen den Feiertagen normal geöffnet.

Die **Volkshochschule**, die **Musikschule** und das **Stadtarchiv** sind vom 22.12.03 bis einschließlich 02.01.04 geschlossen.

Das **Kulturhistorische Museum** bleibt am 22., 24., 29. und 31.12.03 geschlossen. An allen anderen Tagen, auch an den Feiertagen 25./26.12. und 01.01., gelten die üblichen Öffnungszeiten.

Der **Tierpark** ist durchgehend geöffnet, am 24.12. und 31.12.03 von 09:00 bis 14:00 Uhr, an allen anderen Tagen von 09:00 bis 16:00 Uhr.

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister
PF 2145 • 18408 Stralsund Tel. 0 38 31 - 25 20

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

Herstellung:

rügendruck gmbh putbus
Circus 13, 18581 Putbus

hansedruck und medien
gmbh stralsund
Heilgeiststraße 2
18439 Stralsund

Verteilung:

Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG

Redaktion:

Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)

e-mail: pressestelle@stralsund.de